

Richtlinie des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB) zur „Förderung der Vereinsberatung“ in Kreis- und Stadtsportbünden (KSB/SSB)

1. Zuwendungszweck

Der Landessportbund gewährt nach Maßgabe seiner Satzung, der Zuwendungsordnung und der Vergaberichtlinie Zuwendungen für die Vereinsberatung.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landessportbund gemäß § 1 Pkt. 2 seiner Zuwendungsordnung und aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

- Kreis- und Stadtsportbünde, die Gliederungen lt. Satzung des LSB Thüringen sind. (Die Zuwendungsempfänger können Zuwendungen an ihre eigenen satzungsgemäßen Strukturen sowie den satzungsgemäßen Strukturen des LSB weiterleiten).

3. Gegenstand der Förderung

Fördermittel können gewährt werden:

- für die Personalkosten der Vereinsberatung
- für die Sicherung der Geschäftstätigkeit
- für die Qualifizierung des Betreuungs- und Führungspersonals im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben
- für die Arbeit in den Bereichen Kinder- und Jugendsport, Gesundheits- und Seniorensport u.a.

4. Art und Umfang / Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung auf Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Personalkosten Vereinsberater/in
- Allgemeine Sachkosten (Geschäftsbedarf, Geräte, Ausstattung, Mieten ...)
- Aufwandsentschädigungen für gewählte Gremien
- Ausgaben für Aus- und Fortbildung, Breitensport, Jugendarbeit, Veranstaltungen, Sportgeräte, Öffentlichkeitsarbeit

Grundlage für die Verteilung der Fördermittel für die KSB/SSB bilden die im HH-Plan, Titel 61601 eingestellten Mittel.

Die Höhe der Zuwendungen des LSB an die Kreis- und Stadtsportbünde errechnet sich anhand folgender Kriterien:

- **Personalkosten für den Vereinsberater/in**
- ✓ nach der Qualifizierung des/der Vereinsberater/in nach drei Grundvergütungsgruppen
- ✓ nach den erreichten Dienstjahren

- ✓ nach der Anzahl der zu betreuenden Sportvereine

(Näheres regelt die jeweils gültige Vergütungsordnung der Vereinsberater der Kreis- und Stadtsportbünde des Landessportbundes Thüringen.)

Ausgegangen wird von einer Vollzeitbeschäftigung der Vereinsberater/innen. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt eine entsprechende Reduzierung der Zuwendung.

Die Förderung durch den LSB beinhaltet das Arbeitnehmerbruttogehalt entsprechend der jeweils gültigen Vergütungsordnung.

Die endgültige Förderhöhe wird im Ergebnis der Prüfung der Verwendungsnachweise festgelegt, aus welcher sich Rückerstattungen bzw. Nachbewilligungen ergeben können.

- **Zuschuss für sächliche Verwaltungsausgaben als pauschalen Festbetrag**

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Vergütung der Vereinsberater nach der jeweils gültigen Vergütungsordnung mit einem Eigenanteil des KSB/SSB in Höhe von ca. 20 % der anfallenden Gesamtlohnkosten des Vereinsberaters / der Vereinsberaterin
- Aktueller Freistellungsbescheid über die Feststellung der Gemeinnützigkeit
 - ✓ Keine Verbindlichkeiten gegenüber dem LSB und seiner GmbH
 - ✓ Vorlage eines Förderantrages inkl. Kosten- und Finanzierungsplan (Formular LSB)
 - ✓ Termin- und sachgerechte Vorlage des VWN inkl. Sachberichte (Formular LSB)
 - ✓ Umsetzung der die KSB/SSB betreffenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Landessporttages des LSB
 - ✓ Förderwürdig im Sinne der Zuwendungsordnung des LSB

6. Verfahren

Der LSB räumt denjenigen Kreis- und Stadtsportbünden die Möglichkeit zur Antragstellung ein, die unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Aussicht auf Förderung haben. Der rechtsverbindlich unterschriebene Antrag (Formular LSB) ist termingerecht einzureichen.

Nach positiver Prüfung des Antrages wird die Gewährung einer Zuwendung zwischen dem LSB und dem KSB/SSB durch einen privatrechtlichen Zuwendungsvertrag geregelt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend eines vom LSB vorgegebenen Zahlplans.

Mit Bestätigung des Zuwendungsvertrages verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger zur termingerechten Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Zugrundelegung der AnBest-P. Dieser Nachweis besteht aus einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis (Formular LSB) inklusive eines ausführlichen Sachberichtes. Auf die Vorlage von Belegen oder einer detaillierten Belegliste wird verzichtet.

Alle mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmen.

Der LSB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des KSB/SSB anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen.

Das Prüfungsrecht des Landes Thüringen bleibt davon unberührt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44ThürLHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) (Anlage), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.“

7. In-Kraft-Treten

- Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft

Der Präsident
des Landessportbundes Thüringen e.V.

Peter Gösel